Humes Dilemma – oder: Was ist Geld?

„Geldschöpfung" der Banken als Vermögensrechtsverletzung

Von *Michael Köhler*[*]

„Ein Gewinn, dessen Herkunft zu denken gibt" (Ludwig v. Mises)

I. Einleitung – These und Methode

Die „Geldschöpfung" der Banken beeinträchtigt strukturell die Wertstabilität des Geldes und verletzt die Vermögensrechte anderer. Begründet wird diese These durch Überlegungen zur Geldtheorie, die methodologisch der freiheitsgesetzlichen Rechtswissenschaft verpflichtet sind.[1] Gemäß dem Grundsatz allgemeiner gesetzlicher Selbstbestimmung ist besonders die Teilhabe am gesellschaftlichen Vermögenserwerb zu ordnen – entgegen den existierenden Grundungleichheiten in der Aneignung der Produktionsgrundlage und des Produktivitätsfortschritts. Dem Geld kommt hier eine Schlüsselrolle zu. Als allgemeiner Wertrepräsentant ist es das Medium für den Leistungsaustausch, für die Wertaufbewahrung, für die Vermögensbildung. Die Gewährleistung seiner Wertstabilität ist daher eine Hauptaufgabe des Rechtsstaates. Im Gegensatz dazu steht die langfristige Tendenz zur Vergrößerung der Geldmengen im Zuge von Kreditausweitung und Staatsverschuldung – zu einer Währungsinflation[2], die mit Vermögensverschiebungen einhergeht. Dies ist systemisches Unrecht.

Behoben werden muß vor allem der Widerspruch zwischen der ökonomischen Geldlehre und Rechtsgrundsätzen. Die empirische Geldtheorie analysiert die Geldnachfrage, das Geldangebot, die „Geldschöpfung" durch das Bankensystem (Zen-

---

[*] Verf. ist Frau *RiOLG i. R. Dr. Marlene Brockstedt*, Kiel, für kritische Lektüre des Textes, Herrn *Prof. Dr. Johannes Köndgen*, Universität Bonn, für weiterführende Hinweise zum geltenden Recht sehr dankbar.

[1] Grundlegend *E. A. Wolff*, in: Hassemer (Hrsg.), Strafrechtspolitik, Bedingungen der Strafrechtsreform, 1987, S. 137 ff. – s. *Köhler*, in: Landwehr (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, 1999, S. 103 ff.; *ders.*, FS Mestmäcker, 2006, S. 315 ff. – Zur handlungssystematischen Einordnung der Ökonomie s. *Aristoteles*, Politik, I, 9, 1257b, in: Aristoteles Werke Bd. 9, übers. u. eingel. von *Schlütrumpf*, 1991, S. 26: Kritik des schrankenlosen Gelderwerbsstrebens (der *„Chrematistik"*).

[2] Zur Inflationstheorie s. *Issing*, Einführung in die Geldtheorie, 15. Aufl. 2011, S. 192 ff.; empirisch s. *Huber*, Monetäre Modernisierung, 2. Aufl. 2011, S. 37 ff. m. w. N.

tralbank, Geschäftsbanken), die Geldmengen sowie die Auswirkungen von Mengenänderungen.[3] Zentrale Bedeutung dafür hat die zirkulierende Geldmenge, die aus Bargeld sowie Buch- oder Giralgeld (Sichtguthaben) für den überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehr besteht.[4] Daß die Geldeinheiten nicht beliebig vermehrt werden dürfen, entspricht zwar der allgemeinen Vorstellung; die „Preisstabilität" nimmt sogar verfassungsrechtlichen Rang ein.[5] Aber die Wertstabilität des Geldes ist im gegenwärtigen System der „Geldschöpfung" nicht gewährleistet. Diese erfolgt zunächst durch die Zentralbank, indem sie Bargeld produziert, vor allem aber den Geschäftsbanken Kredite einräumt. Sodann können diese aus Sichteinlagen (insbes. Girokonten), die nur teilweise für Auszahlungen gedeckt zu sein brauchen („Mindestreserve"), ein Vielfaches der Einlagensummen an „neuem" Geld „schaffen", das ihnen als Fonds zur Kreditausweitung dient und in herausragendem Umfang die zirkulierende Geldmenge (M 1) erhöht, wie im Weiteren noch näher darzulegen ist. Darauf hat zwar die Zentralbank Einfluß, insbesondere durch die Festlegung von prozentualen Mindestreserve-Einlagen der Geschäftsbanken (gegenwärtig im Euroraum: 2 %). Aber die Komplexität der Geldmengenzusammensetzung eröffnet den Banken weite Spielräume einer im Geschäftsinteresse optimal ausgedehnten Kreditgebung.[6] Die Kernfrage der Geldmengenregulierung wird unter gesamtwirtschaftlichen Konzepten betrachtet.[7] So setzen die klassische Ökonomie (Adam Smith, David Ricardo, John Stuart Mill u. a.) und ihr nahestehende Ansätze (wie die ordoliberale Wirtschaftstheorie) die gesellschaftlichen Vermögensverhältnisse voraus und be-

---

[3] Eingehend *Issing* (Fn. 2), S. 1 ff., 5 ff. (Geldfunktionen, Geldmengenbestimmung), 22 ff., 53 ff. (Geldnachfrage, -angebot); *Jarchow*, Grundriß der Geldtheorie, 12. Aufl. 2010, S. 1 ff., 75 ff. (Geldschöpfungspotential) mit beispielhaften Mengenangaben; *Woll*, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl. 2003, S. 559 ff.; technisch differenziert *Schilcher*, Geldfunktionen und Buchgeldschöpfung, 1958, S. 104 ff.; auf dem Hintergrund makroökonomischer Konzepte *Neldner*, Die Bestimmungsgründe des volkswirtschaftlichen Geldangebotes, 1976, S. 13 ff., 21 ff.; zu Geldmengenkonzepten kritisch *Gebauer*, FS Kloten, 1996, S. 243, 247 ff.

[4] M 1 umfaßt das Bargeld und die Sichteinlagen, M 2 Spar- und Termineinlagen, M 3 noch weitere Verbindlichkeiten mit Geldfunktion; vgl. *Jarchow* (Fn. 3), S. 4 ff. mit Beispiel zum bedeutenden Umfang der Sichteinlagen.

[5] Vgl. Art. 88 Grundgesetz, Art. 128 EUV – Europäische Zentralbank (EZB); sowie Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Amtsblatt C 83 vom 30.03.2010); eingehend *Herrmann*, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 2010, S. 183 ff., 195 ff., 226 ff. (Preisstabilität als „Grundnorm", jedoch Mangel an Festlegung und Verwirklichung); s. auch *Humm*, Bankenaufsicht und Währungssicherung, 1989, S. 45 ff.; zum früheren Geld- und Währungsrecht s. *Schmidt*, Geldrecht, Kommentar, 1983, A 1 ff., A 27 ff.

[6] s. differenziert *Issing* (Fn. 2), S. 62 ff., 80: Geldmenge insofern *„endogene Größe"*; S. 84 ff. zur Empirie; zur Inflationstheorie S. 192 ff., 214 (Bedeutung veränderten Zirkulationsmenge), S. 237 ff., 245 ff. (Verteilungsfolgen); s. auch *Jarchow* (Fn. 3), S. 11 ff.; *Woll* (Fn. 3), S. 597 ff., 604 ff.; zu den „sozialen Kosten" *Mankiw*, Makroökonomik, 6. Aufl. 2011, S. 126 ff., 141; *Huber* (Fn. 2), S. 11 ff., 73 ff.

[7] Überblick bei *Neldner* (Fn. 3), S. 13 ff.; s. eingehend *Jarchow* (Fn. 3), S. 142 ff., 156 ff.; *Felderer/Homburg*, Makroökonomik und neue Makroökonomik, 9. Aufl. 2005, S. 51 ff., 97 ff. mit Resümee zum ungeklärten Grundsatzstreit, S. 186 f.

stimmen das Geld als stabilen Tauschwertträger, der die realökonomischen Bewertungen repräsentieren, aber nicht von sich aus verändern soll – die sog. Neutralität des Geldes.[8] In klassischer Tradition sieht sich auch der sog. Monetarismus, der mittels Analyse realwirtschaftlicher Nachfrageelemente das stabile („optimale") Geldangebot zu bestimmen sucht.[9] Hingegen tritt die einflußreiche Theorie von John M. Keynes im Hinblick auf das Phänomen der strukturellen Massenarbeitslosigkeit für staatliche Wirtschaftsinterventionen ein, die durch Stärkung der „effektiven Nachfrage" auf Vollbeschäftigung zielen.[10] Darauf beruhen Konzepte, durch Geldmengenausweitung und Zinssenkung Investitionen, Beschäftigung und Konsum zu fördern oder durch kreditfinanzierte staatliche Ausgabenprogramme (Fiskalpolitik) Nachfrage zu generieren. Diese Prinzipiengegensätze sind unausgetragen. Faktisch dominiert die an aufgewiesene Grundsätze nicht gebundene Tendenz zur Geldmengenausdehnung durch das Bankensystem. Diese ist auch bedingt durch die enorme Kreditfinanzierung der Staatstätigkeit[11], in der sich das ungelöste Problem des Sozialstaates niederschlägt. Herauszustellen sind vor allem die vermögensrechtlichen Implikationen des „Geldschöpfungs"-Systems. Sie zeigen sich an der das ökonomische Wachstum (des Bruttoinlandprodukts) weit überragenden Geldmengenausdehnung.[12] Daraus kann nur Währungsinflation resultieren, besonders spürbar bei Vermögensgütern. Die analytische Literatur erörtert zwar das inflationäre Geldmengenwachstum, stellt aber die Rechtseinbußen in eine utilitaristische Vertretbarkeitsbeurteilung ein. Daß dem zugleich eine *„Erhöhung des Sach- und Finanzvermögens des Geldproduzenten"* entspricht[13], wird nur vereinzelt erwähnt. Aber die Nutzungsan-

---

[8] Vgl. zu den Grundlagen *Ricardo*, Principles of Political Economy and Taxation/Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, nach 3. Ed. 1821, Ausg. Waentig 1923, Kap. XXVII, S. 360, 365 ff., 370 ff.; *Mill*, Principles of Political Economy, III, Chap. 7, § 1/ Grundsätze der politischen Ökonomie, 1921, Bd. II, S. 1 ff., 3 (Wahrung der Werthaltigkeit); zusf. zur Rolle des Geldes *Felderer/Homburg* (Fn. 7), S. 72 ff., 180 f.; Überblick zur Debatte im 20. Jh. von *Wagener*, FS Kloten, 1996, S. 71 ff., 86 ff.

[9] Vgl. *Friedman*, The Optimum Quantity of Money and Other Essays, 1969/Die optimale Geldmenge, 1976, S. 9 ff.; *ders.*, in: Sills (Ed.), International Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 10, 1968, S. 432 ff.

[10] Vgl. *Keynes*, The General Theory of Employment, Interest and Money (1936)/Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, übers. v. Waeger, 1936, bes. S. 186 ff., 205 ff., zusf. S. 314 ff. (*„Vermehrung der Menge des Kapitals"*); kritisch dazu *Friedman*, in: Friedman/Patinkin/Moggridge (Hrsg.), Lord Keynes – opus und vita heute, 1989, S. 33 ff.; umfassend *Klausinger*, Theorien der Geldwirtschaft. von Hayek und Keynes zu neueren Ansätzen, 1991, zusf. S. 216 ff., 225 ff.; vgl. eingehend *Felderer/Homburg* (Fn. 7), S. 97 ff., 155 ff.; zur keynesianischen Geldmengenexpansion *Fuhrmann*, Geld und Kredit. Prinzipien monetärer Makroökonomik, 2. Aufl. 1994, S. 81 ff., 224 ff.; *Jarchow* (Fn. 3), S. 156 ff.; 174 ff.; zur Auseinandersetzung mit dem Monetarismus vgl. *Leeson* (Ed.), Keynes, Chicago and Friedman, Vol. I, 2003.

[11] Zur Empirie vgl. *Huber* (Fn. 2), S. 81 ff.

[12] Vgl. *Huber* (Fn. 2), S. 33 f., 75 ff.: von 1992–2008 Geldmengenwachstum um 189 %, das Vierfache des BIP.

[13] Vgl. *Woll* (Fn. 3), S. 573; erhellend *von Mises*, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 2. Aufl. 1924/Nachdruck 2005, S. 264 ff., 310 ff.; eingehend sodann *Huerta de Soto*,

eignung neugeschaffenen Geldes kann nur auf Kosten anderer gehen. Die Grundstrukturfrage, ob nicht die private Macht zur Geldmengenausweitung und zu Vermögensverschiebungen die Grundsätze einer gerechten Wirtschaftsordnung verletzt, wird jedoch vorherrschend nicht gestellt.

Die Rechtslehre gleicht diesen Mangel nicht aus. Zwar behandelt das Zivilrecht den Geldwert unter dem durch die Inflationserfahrung im 20. Jahrhundert dringend gewordenen Gebot, den Nennwertgrundsatz für Geldschulden zu modifizieren – in der Einsicht, daß das Nominalprinzip die Staatspflicht der Geldwerterhaltung eigentlich voraussetzt.[14] Aber die richterliche Wertanpassung in Einzelfällen kann nur eine sekundäre Notordnung sein. Die „Preisstabilität" ist immerhin verfassungsrechtlich verankert.[15] Jedoch wird in der Verfassungsdoktrin die Synthese mit der Eigentumsgarantie nicht vollzogen. Teils wird die personale Qualität verneint bzw. der Rechtsgehalt auf eine „objektive Staatszielbestimmung" unklarer Bedeutung reduziert, teils wird die Zugehörigkeit zum Eigentumsgrundrecht zwar erkannt, aber es fehlt eine Konkretisierung.[16] Praktisch verbindet sich daher der Grundsatz der Wertstabilität nicht mit dem Geldbegriff. Anstatt der gebotenen rechtsregelhaften Bestimmung bleibt die Geldmenge der „diskretionären" Steuerung durch eine Exekutivbehörde (im Euroraum: die Europäische Zentralbank), damit der Ökonomie mit ihren internen Gegensätzen und einem „pragmatischen" Politikstil überlassen. Die weiterreichende Frage, ob (Verbraucher-)„Preisstabilität" überhaupt eine zutreffende Anforderung ist, bleibt ganz außer Betracht. Die Verfassungsrechtsdoktrin versagt sich einer fundamentalen Grundrechtsgewährleistung.

Im Folgenden wird der Begriff des Geldes prinzipienorientiert erörtert; methodologisch impliziert dies die Integration der Ökonomie in das Rechtssystem und seine Grundlagen.[17] Der normative Begriff des Geldes schließt die Tauschwertstabilität ein und verbietet daher eine die Vermögensverhältnisse verschiebende Wertänderung. Das Maß der zirkulierenden Geldeinheiten darf danach der Transaktionendynamik der Ökonomie nur vermögensgerecht angepaßt werden. Das ist allein Aufgabe des

Geld, Bankkredit und Konjunkturzyklen, 2011, S. 219 ff., 244 ff., zusf. 373; s. auch *Huber* (Fn. 2), S. 85 ff.

[14] s. *Schmidt* (Fn. 5), D 21 ff., 40 ff., 43 (Nennwertgrundsatz), D 90 ff. (Wertanpassung).

[15] s. oben (Fn. 5); dazu eingehend *Herrmann* (Fn. 5).

[16] Subjektivrechtlichen Gehalt abweisend, BVerfG v. 31. 3. 1998 – Maastricht – E 97, 350, 370 f.; ebenso die überwiegende Auffassung i. d. Literatur, s. Maunz/Dürig/*Papier*, GG, Loseblattausgabe, 59. Lfg. (Juli 2010), Art. 14 Rn. 184 ff. m. w. N., der selbst zu Art. 14 zuordnet, aber ohne Konkretisierungsansatz; den Eigentumsschutz auf Art. 88 GG und den „Standard des AEU-Vertrages" verkürzend auch Maunz/Dürig/*Herdegen*, GG, Loseblattausgabe, 60. Lfg. (Oktober 2010), Art. 88 Rn. 39; weitergehend zur Eigentumsgarantie, jedoch unbestimmt s. *Herrmann* (Fn. 5), S. 227 f., 331 ff.; zur Hilflosigkeit der Verfassungsmethodologie gegenüber der „pathologischen Inflation" s. bezeichnend *Suhr*, in: Starbatty (Hrsg.), Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, 1982, S. 90 ff., 104 ff.

[17] Methodenkritisch zum Positivismus der ökonomischen Theorie und für handlungstheoretische Fundierung, *von Mises*, Erinnerungen, 1979, S. 79 ff.; *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 185 ff.

Rechtsstaates. Die „Geldschöpfung“ der Banken unterliegt rechtsprinzipieller Kritik und muß beendet werden.

II. Der Rechtsbegriff des Geldes – Voraussetzungen, Wertmomente, Funktionen

Geld (von *„gelten“, „vergelten“*)[18] ist rechtsverbindlicher Wertträger, eingeteilt in arithmetische Einheiten, der die Wertrelationen zwischen Gütern repräsentiert; es dient dem vertragsförmigen Leistungsaustausch, der („unverderblichen“) Wertaufbewahrung, der Teilhabe an der gesellschaftlichen Vermögensgrundlage (Kapitalbildung). Als abstrakt-allgemeinster Träger von ökonomischem Wert entwickelt sich das Geld innerhalb vertragsförmiger Marktbeziehungen, die nicht nur auf den vereinzelten Austausch reduziert sind, sondern eine gewisse Breite und Regelmäßigkeit aufweisen. Verbände (Familien) leben also nicht mehr nur in gänzlicher Autarkie für sich – John Locke bildet als idealtypisches Beispiel die abgeschlossene Existenz auf einer Insel[19], sondern sie eignen produktiv mehr an, um im Austausch mit anderen einen erweiterten Bedarf zu befriedigen, also über das Notwendige (necessity) hinaus einen Mehrwert für ihr Wohlergehen (overplus, convenience) zu realisieren. Die Rechtsform ist der Vertrag, zunächst noch im vorstaatlichen Naturzustand, womit sich die Vertragsparteien einander anerkennend, formal verbindlich um die Leistung des anderen erweitern, bezogen zuerst auf den unmittelbaren Tausch von Gütern.[20] Dessen Grund- und Maßprinzip ist der wechselseitige *Bedarf*.[21] Gemeint ist damit aber nicht das bloß ohnmächtige Bedürfnis. Vorausgesetzt wird vielmehr der seiner-

[18] Vgl. historisch und sprachlich *Carl Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 250, 253 ff., in: Gesammelte Werke, Bd. I, hrsg. mit Einl. von Hayek, 2. Aufl. 1968; *ders.*, Geld, 1892/1909, in: Gesammelte Werke, Bd. IV, 2. Aufl. 1970, S. 1 ff. – Grundlegend *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, V, 8, 1133a ff., in: Werke, Bd. 6, übers. u. komment. von Dirlmeier, 6. Aufl. 1974, S. 106 ff.; *Locke*, Second Treatise of Government, Chap. V, §§ 47 ff., Ed. Laslett, 1988, S. 300 ff.; theoriegeschichtlich s. *Schumpeter*, Das Wesen des Geldes, 1970, S. 40 ff.

[19] s. *Locke* (Fn. 18), Chap. V, § 48 (Ed. 1988), S. 301.

[20] Zu den kategorischen Implikationen des Vertrages *Locke* (Fn. 18), Chap. II, § 14 (Ed. 1988), S. 277: *„Truth and keeping of Faith belongs to Men, as Men, and not as Members of Society“*; sodann *Kant*, Metaphysik der Sitten, Teil 1: Rechtslehre (1797), Einl. § B (AA VI, S. 230); *Hegel*, in: Hoffmeister (Hrsg.), Grundlinien der Philosophie des Rechts, 4. Aufl. 1954, §§ 71, 72, S. 78, 79; dazu gründlich *Molkentin*, Das Recht der Objektivität, 2003, S. 430 ff., 448 ff.

[21] Grundlegend *Aristoteles* (Fn. 18), V, 8, 1132a ff. (Werke, Bd. 6, 1974), S. 105 ff. mit Beispielen; zur Irrelevanz des bloßen Bedürfnisses s. *Kant* (Fn. 20), Einl. § B (AA VI, S. 230); *Hegel* (Fn. 20), § 245 Anm. S. 201 spricht im Hinblick auf den gesellschaftlichen Austauschprozeß treffend vom *„selbst produktiven Konsumenten“*; zur hier nur skizzierten Wertheorie s. grundlegend *Hegel* (Fn. 20), §§ 63, 77, S. 70 f., 81; zur Kritik der ökonomischen Wertlehren s. *Myrdal*, Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, 2. Aufl. 1976, insbes. zur Arbeitswertlehre S. 55 ff., 63 ff.; s. auch *Köhler* (Fn. 1); *ders.*, FS Mestmäcker, 2006, S. 315 ff.

seits handlungsmächtige, produktive Vertragspartner – also das ökonomisch selbständige Subjekt, das ein eigenes Lebenskonzept handelnder Selbstverwirklichung hat und demgemäß als Mitkonstituent der Privatrechtsordnung auch gegenständliche Güter sich zuordnet. Darauf beruht der Begriff des Wertes. Die Beteiligten gehen aus vom je subjektiv-besonderen Gebrauchswert der Gegenstände, das heißt: deren Nutzenmaß in der Ordnung ihrer eigenen Bedürfnisse, und suchen, einander als gleichberechtigt anerkennend, die Tauschgegenstände in deren je bestimmtem Maß (Qualität/Quantität) äußerlich gleichzusetzen (z. B. x Tierfelle bestimmter Qualität = y Nahrungsmittel).[22] Dadurch stellt sich ein relativer äußerer Tauschwert der jeweiligen Gütermaße von gewisser durchschnittlicher Objektivität heraus, der jedoch keine andere (objektiv-materiale) Basis hat als jene internen, allerdings für sich schon relativ stabilen Gebrauchswertrelationen.

Die zugrundeliegende Wert-Theorie setzt also an einem subjektiv-besonderen Element an, ist aber nicht subjektivistisch. Die theoriegeschichtliche Entgegensetzung von subjektiver und objektiver (insbesondere der klassischen, auf die Arbeitskosten abstellenden) Wertlehre bleibt also zu abstrakt. Es handelt sich vielmehr um einen objektiven Wertbegriff auf subjektrechtlicher Grundlage. Schon durch die maßgebenden äußeren Handlungszusammenhänge der Selbsterhaltung gehen objektive Bezüge der Lebensnotwendigkeit in die Wertsetzungen mit ein und verleihen den Tauschgegenständen eine objektive Wertigkeit von gewisser Stabilität, wenn auch nicht Unveränderlichkeit (z. B. hinsichtlich notwendiger Lebensmittel). Vor allem aber folgt aus den Freiheits- und Besitzrechtsprinzipien eine eigentümliche objektive Wertbestimmung. Legitimerweise vorausgesetzt ist ihr eine selbständige privatrechtliche Existenz, modern formuliert: eine allgemeine, grundgleiche Teilhabe an der substantiellen Produktionsgrundlage. Daraus resultiert von selbst ein *Wertgrundsatz*, der die allseitige und in vertraglicher Konkretisierung: wechselseitige Mehrwertbeteiligung, also den beiderseitigen Nutzen sichert und ausbeuterische Verhältnisse ausschließt, in denen eine Vertragspartei ihre Haut zu Markte tragen muß. Dessen erste freiheitliche Formulierung findet sich, in Transformation der älteren Doktrin vom gerechten Preis, bei John Locke, der die Legitimation erweiterter Substanzaneignung und Produktion mit dem Güteraustausch verbindet.[23] Diese Wertbestimmung beruht aber nicht auf einem objektiv-teleologischen (theologischen) Menschen- und Gesellschaftbild, wie es das ältere Naturrecht vorstellt; auch die objektive Arbeitswertlehre der klassischen Ökonomie (David Ricardo) hängt davon noch ab. Vielmehr folgt sie aus dem Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung – dem universalen Menschenrecht, das sich in gegenständlicher Hinsicht als besitzrechtliche Teilhabe auslegt; dessen systematische Verwirklichung steht allerdings noch weithin aus. Sol-

[22] Präzisiert durch das Theorem vom (abnehmenden) Grenznutzen/-wert der Güter; vgl. zusf. *Paulsen*, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. I, 7. Aufl. 1966, S. 143 ff.; theoriegeschichtlich s. *Hayek*, Einl. zu *Menger*, Gesammelte Werke, Bd. I, 1968, S. VIII ff. (Grenznutzenlehre *Mengers* parallel zu *Jevons* und *Walrass*).

[23] s. *Locke* (Fn. 18), § 48 (Ed. 1988), S. 301; dazu eindringlich *Priddat*, Das Geld und die Vernunft, 1988, S. 33 ff., 54 ff., 63 ff. (Inselbeispiel), zusf. S. 80 f.

che Teilhabe ist nicht reduziert auf Austauschbeziehungen bei vorausgesetzten („historischen") Aneignungsverhältnissen, wie der minimalstaatliche Liberalismus (Robert Nozick), die ihm nahestehende neoklassische Ökonomie, aber auch die „österreichische Schule" mit ihrer subjektiven Theorie des Handelns und des Wertes annehmen.[24] Vielmehr liegt im Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung schon die Rücksicht auf den anderen in einem fundamental rechtseinräumenden Sinne. Darauf beruht eine Theorie subjektiver Teilhaberechte, die sich kritisch nicht nur auf das libertäre Ökonomie- und Staatsverständnis, sondern auch auf den Paternalismus des Wirtschafts- und Sozialinterventionsstaates bezieht und hierin mit der liberalen Kritik ein Stück weit übereinkommt. Werttheoretisch muß demnach schon in der Grundlage der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse die substantielle Selbständigkeit der Personen verankert werden und dadurch zu stabilen Tauschwertrelationen führen. Soweit diese Basis freilich noch an Defiziten leidet, muß das Problem des Sozialstaates in dieser Grundlage gelöst werden, z. B. hinsichtlich ursprünglicher Rechte der Person auf Bildung, auf gesellschaftlichen Vermögenserwerb. Hingegen bleibt der vorherrschende Interventionismus nachträglichen „Umverteilens" nach Gutdünken prinzipienlos. Für den Begriff des Geldes muß deshalb der Begründungszusammenhang mit den wirklichen, legitimen Produktions- und Austauschverhältnissen maßgebend bleiben. Als universaler Wertrepräsentant und als Tauschmedium reflektiert es nämlich die in den basalen Verhältnissen gesetzten Wertrelationen, hat also die im vertraglichen Austausch vorausgesetzte Wertkontinuität kategorisch zu wahren.[25]

Das Geld als das die Tauschwertrelationen aller Güter repräsentierende Medium, unterteilt in Recheneinheiten, tritt auf einer Seite des Tauschverhältnisses an die Stelle eines Gutes. Dadurch löst sich der Austausch von der zeitlichen und örtlichen Enge der jeweiligen Marktverfügbarkeit erstrebter Güter. Das Geld erweitert, erleichtert, rationalisiert also die Austauschbeziehungen.[26] Es ist nicht „von Natur" aus da, sondern beruht auf Gemeinschaftbildung, muß unter den Beteiligten anerkannt und letztlich auch institutionell in Geltung gesetzt sein.[27] Entwicklungsgeschichtlich bildet es sich über die Zwischenform des indirekten Tauschs heraus, bei dem im ersten Tauschgeschäft eine Ware nur als Tauschwertgegenstand für ein intendiertes weiteres Geschäft erworben wird (z. B. werden Nahrungsmittel gegen Tierfelle veräußert,

[24] Vgl. zusf. *Huerta de Soto* (Fn. 13), S. 185 ff.

[25] Vgl. bereits *Hume*, Of Money/Über Geld (1752), in: Politische und ökonomische Essays, Bd. 2, Ed. Bermbach, 1988, S. 205 ff.; zur Geldpolitik der Klassik (Anpassung an Wachstum, Vermeidung von Deflation), s. *Felderer/Homburg* (Fn. 7), S. 181.

[26] Vgl. (allerdings einseitig) *Hume* (Fn. 25), S. 205: *„Geld ist keine Handelsware, sondern nur das Instrument, auf das Menschen sich geeinigt haben, um den Tausch von Waren zu erleichtern. Es ist nicht eines der Räder des Handels, sondern das Öl, das die Räder leicht und glatt laufen lässt* […]."

[27] *Aristoteles* (Fn. 18), V, 8 (1133a), Werke Bd. 6, S. 106 f.; *Locke* (Fn. 18), § 47 (Ed. 1988), S. 300: *„by mutual consent"*; gegen den positivistischen Reduktionismus der *„staatlichen Einrichtung"*; s. *Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (Fn. 18), S. 253 ff.; *von Mises* (Fn. 13), S. 43 ff. (Grenzen staatlicher Macht).

wofür dann etwas anderes eingetauscht werden soll).[28] Damit beginnt eine fortschreitende Abstraktion hin zu einer „Ware" mit der ausgezeichneten Werteigenschaft, für die Beteiligten auf umfassend allgemeine Weise die Güterwertrelationen zu repräsentieren und dementsprechend als Tauschmedium zu fungieren – verbreitet waren dies unter kulturell spezifischen Bedingungen besonderer Wertschätzung die schwierig zu beschaffenden Edel- und Schmuckmetalle Gold und Silber. Mit Einführung des Geldes wird von „relativen Preisen" als Tauschwertbeziehung zwischen Waren zu „absoluten", nur durch die Geldeinheiten ausgedrückten Preisen übergegangen.[29] Ursprünglich – im Naturzustand – beruhte der Tauschwert des Geldes auf dem inneren Wert (*intrinsic value,* lat. *bonitas intrinsica)* seiner stofflichen Eigenschaft, da es eine äußere Garantie der vertragsrechtlichen Wertverbindlichkeit sonst nicht gab. Daß ein Gegenstand Geld wird, setzt einen Akt normativer Anerkennung voraus.[30] Diese allgemeine In-Geltung-Setzung vollzieht zunächst der Rechtsverkehr selbst, wird aber schon früh durch die Rechtsorganisation des Staates gesichert.

Mit dem Geld als allgemeinem Wertrepräsentanten zum vertraglichen Güteraustausch verbindet sich in einem weiteren Reflexionsschritt, der schon gefestigtere Beziehungen voraussetzt, die Funktion der *„unverderblichen"* Wertaufbewahrung. Nimmt nämlich die Lebensorganisation über die unmittelbare Bedarfsbefriedigung hinaus eine zukunftsoffene Perspektive ein, so ermöglicht das Geld auch insofern legitime Wertaneignung und gewährt höhere Sicherheit gegenüber ungewissen Zukunftsentwicklungen.[31] *„Unverderblichkeit"* verweist zunächst darauf, daß das Geld nicht wie natürliche Lebensmittel binnen kurzer Zeit seinen Gebrauchswert verliert, bedeutet aber im übertragenen Sinne sodann, daß die stabile Tauschwertrepräsentanz zu seinem substantiell freiheitsrechtlich Begriffsgehalt gehört. Die Funktion des Geldes als Wertaufbewahrungsmittels wirkt daher auch zurück auf den erweiterten, wenn auch nach dem Leistungsvermögen der Personen ungleichen Umfang der Teilhabe an Produktionsgrundlage und Produktionsertrag[32]: so trägt es Kapitalbildungsfunktion und wird zum Medium eines in gesellschaftlicher Selbständigkeit gesicherten „Wohlstandes für alle", sogar des „ruhigen Verlangens nach Reichtum" (Francis Hutcheson).[33] In der freiheitlichen Privatrechtsgesellschaft gewinnt

[28] Erhellend *von Mises* (Fn. 13), S. 2 ff.

[29] Vgl. *Schumpeter* (Fn. 18), S. 218, 219 – freilich reduzierend: „willkürlich zu wählende", „kritische Ziffer".

[30] s. *Locke*, in: Kelly (ed.), Locke on Money, 1991, Vol. II, S. 399, 410: *„The intrinsic value of silver, considered as money, is that estimate which common consent has placed on it, whereby it is made equivalent to all other things* […]: *and thus, as the wise man tells us, money answers all things"* (gemeint ist Aristoteles).

[31] Vgl. *Locke* (Fn. 18), V, §§ 47 ff. (Ed. 1988), S. 300 ff.; als Mittel gegen künftige Unsicherheit herausgestellt von *Keynes* (Fn. 10), S. 188 ff. (*„Liquiditätsprämie"*); dazu *Klausinger* (Fn. 10), S. 218 f.

[32] Grundlegend *Locke* (Fn. 18), V, §§ 47 ff. (Ed. 1988), S. 300 ff.; zutreffend *Woll* (Fn. 3), 564 f.

[33] s. *Hutcheson*, zit. nach *Hirschmann*, Leidenschaften und Interessen, 1980, S. 72 ff.

diese Funktion allgemeine vermögensrechtliche Bedeutung. Die Person ist nicht autark im alten Sinne, sondern in funktionenteilende Produktionen der Arbeits- und Konsumgesellschaft[34] integriert, in der sich insbesondere Kapital und Arbeit mittels individueller und kollektiver Verträge verbinden. In der wechselseitigen Abhängigkeit organisiert sich teilhaberechtliche Selbständigkeit, die sich wertgerecht auszahlt. Der Ertrag der gemeinsamen Produktion verteilt sich als Kapitalrendite und Arbeitslohn in Form von Geldeinheiten. Die Geldform repräsentiert also für alle Beteiligten das Wertmaß ihrer Teilhabe am Produktionsprozeß, insbesondere auch in Form von Ersparnissen zur Kapitalbeteiligung. In Anlehnung an eine Definition von Schumpeter[35] ist Geld insofern eine *„Anweisung"* auf die wertgerechte Teilhabe der Person am gesellschaftlichen Produktionsvermögen und -ertrag.

III. Die Geldwertstabilität – das Verbot vermögensverschiebender Wertveränderung

Der *Geldwert (Tauschwert)* ist konstitutives Begriffsmerkmal des Geldes.[36] Ursprünglich sind es die vertraglichen Austauschakte, durch die sich zunächst die direkten Tauschwertrelationen zwischen Gütern/Leistungen herstellen. Werden diese in den Einheiten eines allgemein wertvollen Gutes als anerkannten Tausch- und Wertaufbewahrungsmittels ausgedrückt, so impliziert dies selbst schon eine „Eichung", wodurch das Geld seinen objektiv-allgemeinen Tauschwert gewinnt und sich tendenziell als *„reale Geldmenge"* stabilisiert. Mit der staatlichen Rechtsorganisation tritt die sichernde Formalisierung hinzu. Beide Bestimmungsmomente materialer und formeller Art gehören zusammen. Denn die Institutionalisierung des Geldes hat als Akt gesetzlicher Selbstbestimmung (Souveränität) Bezug auf eine bestimmte gesellschaftliche Basis von Güterwertrelationen, die es insgesamt repräsentiert. Demgegenüber gibt es keinen legitimen Standpunkt „objektiven" Wertens, etatistischer Willkürsetzung oder interventionistischen Beliebens. Der Begriff des Geldes als allgemeinen Wertrepräsentanten mit Tauschmittel-, Wertbewahrungs-, Kapitalbildungsfunktion impliziert die intertemporal gleichmäßige *Werterhaltung*, besonders im Hinblick auf zeitlich gestreckte Aktionsformen (z. B. Kreditbeziehungen, Vorsorgedispositionen). Dieser *Werterhaltungsgrundsatz* bedeutet nicht die Stabilität von Güterpreisen („Preisstabilität"), sondern bezieht sich auf die Wertreprä-

[34] Rechtsbegrifflich grundlegend *Hegel* (Fn. 20), §§ 181 ff., 199, 200; aktualisierend *Köhler*, FS Mestmäcker, 2006, S. 315 ff.

[35] s. *Schumpeter* (Fn. 18), S. 210: *„Anweisung auf das Sozialprodukt"* als Kauf-Guthaben.

[36] Vgl. *Aristoteles* (Fn. 18), V, 8, 1133b, Werke, Bd. 6, S. 107 (Wertbeständigkeit); *Menger*, Geld (Fn. 18); *Wicksell*, Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzips, Bd. 2, 1922/Neudruck 1969, S. 145 ff.; *von Mises* (Fn. 13), S. 73 ff.; zur Statistik *Issing* (Fn. 2), S. 192 ff.

sentation des Geldes selbst.[37] Diese Unterscheidung einer Wertstabilität oder -instabilität „von Seiten der Gütersphäre"/„von Seiten des Geldes" ist idealtypisch, ihre empirische Beziehung auf die ökonomische Realität problematisch. Die Güterwertrelationen, ausgedrückt in Geldpreisen, können sich infolge veränderter Angebots- und Nachfrage-Bedingungen, etwa aufgrund von Knappheiten oder Innovationen, ändern. So sind auch langfristige Preisveränderungen durch den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, durch Produktivitätsfortschritte bedingt, denen ein reicheres Güterpotential und wachsende Realeinkommen entsprechen.[38] Aber das Geld selbst als „geeichter" Wertrepräsentant des gesamten allgemeinen und besonderen Vermögens (*„answers all things"*) darf seine allgemeine Maßstabsfunktion nicht verlieren.[39] Denn Maßveränderungen nur auf Seiten des Geldes (z. B. historisch durch Goldimporte aus den Kolonien, durch Münzverschlechterung oder Mehrproduktion von Papiergeld) verformen die realen Austauschrelationen und verschieben die Besitzverhältnisse. Die „Geldschöpfung" im privaten Nutzungsinteresse ist hier der kritische Fall. Das normative Prinzip kann auch als *„Neutralität"* des Geldes bezeichnet werden. Allerdings schließt der Grundsatz der Tauschwertstabilität im Hinblick auf die Wachstumsprozesse der modernen Ökonomie ein dynamisches Moment selbst mit ein. Der Zunahme von Transaktionen genügt eine konstante Geldmenge nicht; sie erfordert vielmehr neben einer erhöhten Zirkulationsgeschwindigkeit auch maßgerechte Mengenanpassungen. Der Werterhaltungsgrundsatz muß daher konkretisiert werden. Er bedeutet nicht Konstanz der Geldmenge.[40]

Der Grundsatz der Geldwertstabilität ist in abstracto nahezu allgemein anerkannt[41], wenngleich in der Folge der keynesianischen Theorie faktisch die Förderung ökonomischer Expansionsprozesse mittels inflationärer Geldmengenvergrößerung vorherrscht. Wie aber Knut Wicksell bemerkte, liegt *„schon in dem Begriffe Wertmesser"*, analog zu physikalischen Maßeinheiten, *„daß dasjenige, was alles andere*

[37] Vgl. die Begriffsexposition von *Menger*, Geld (Fn. 18), S. 66 ff., 81 ff. (*„Idee eines universellen und unwandelbaren Massstabes des inneren Tauschwertes der Güter"*).

[38] Zu den Bestimmungsfaktoren *von Wieser*, in: Elster/Weber/Wieser (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1927, Bd. 4, S. 681, 702 ff.

[39] Vgl. *Menger*, Geld (Fn. 18), S. 81.

[40] Zur Analyse s. *von Mises* (Fn. 13), S. 73 ff., 103 ff.; *ders.* (Fn. 17), 35 ff.; zu „Stabilität" und „Neutralität" des Geldes grundlegend *Koopmanns*, in: Hayek (Hrsg.), Beiträge zur Geldtheorie, 1933, S. 211 ff.; theoriegeschichtlich *Wagener*, FS Kloten, 1996, S. 71 ff., der von *„Stabilisierung in der Transformation"* spricht, indessen die private Geldschöpfung voraussetzt (s. S. 87 f.).

[41] Vgl. *Aristoteles* (Fn. 18), V, 8, 1131b, Werke Bd. 6, S. 107; *Locke*, Some Considerations of the Consequences of the Lowering of Interest, and Raising the Value of Money, 1692, in: Locke on Money, ed. Kelly, 1991, Vol. I, S. 203, 233 ff.; *Ricardo* (Fn. 8), Kap. XXVII, S. 360 ff., 370 ff.; zusf. *Mill* (Fn. 8), Bd. II, S. 1 ff., 3; *Menger*, Geld (Fn. 18), S. 81 ff.; *Wicksell* (Fn. 36), S. 145; *von Mises* (Fn. 13), S. 73 ff.; *Schumpeter* (Fn. 18), S. 7 ff., theoriegeschichtlich S. 40 ff., 72 ff. (Mengenregulierung entscheidender Gesichtspunkt); s. *Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Aufl. 1990, S. 255 ff.; beobachtend *Issing* (Fn. 2), S. 192 ff.